



## Gemeinde Untertauern

5561 Untertauern, Dorfstraße 17a  
Homepage: [www.untertauern.at](http://www.untertauern.at)  
UID-Nr.: ATU38784204

E-Mail: [gemeinde@untertauern.at](mailto:gemeinde@untertauern.at)  
Telefon: 06455 800  
FAX: 06455 800 4

Untertauern, am 14.12.2022

### Kundmachung

#### Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Untertauern über die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Der Bürgermeister der Ortsgemeinde Untertauern verordnet, aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Untertauern vom 14.12.2022 und der Anhörung des Tourismusverbandes Obertauern, gemäß § 11 Abs. 2 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 7/2020 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020, in der geltenden Fassung, die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe wie folgt:

1. Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Obertauern vom 20. Oktober 2022 wird ab dem 1.11.2023 die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für das gesamte Gemeindegebiet Untertauern für die Winter- und Sommersaison mit € 2,45 festgesetzt.
2. Der Bürgermeister der Gemeinde Untertauern setzt die Pauschbeträge, gemäß § 11 Abs. 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, mit Wirkung ab 01.01.2024, wie folgt fest:
  - a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 380-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 931,00
  - b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 882,00
  - c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 300-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 735,00
  - d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 637,00
  - e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 200-fache des in Pkt.1 angeführten Betrages, d.s. Euro 490,00
  - f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s. Euro 318,50

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister: Habersatter Johann



An der Amtstafel kundgemacht  
vom 15.12. bis 30.12.2022  
abgenommen am: 02.01.2023

